

Anfrage

Gemeinderatsfraktion/ Gruppierung/
Gemeinderatsmitglied

Stadtrat Michael Kunz (BüKa/ÖDP)

vom: 12.10.2005

eingegangen: 12.10.2005

17. Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2005

TOP 26

Vorlage Nr. 439

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 2

Atommüll-Transport durch Karlsruher Stadtgebiet

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

Der Transport von High Active Waste Casks (HAW)-Glaskokillen in CASTOR-Behältnissen wird durch das Bundesamt für Strahlenschutz genehmigt. Es ist davon auszugehen, dass eine negativ beschiedene Gefahrenprognose fester Bestandteil und Voraussetzung für das Erteilen einer Genehmigung ist. Eine Information der Branddirektion als Gefahrenabwehrbehörde ist nicht vorgesehen, auch an andere kommunale Dienststellen / Organe erfolgen keine Informationen.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Transport auf der Schiene trifft grundsätzlich die sowohl örtlich als auch sachlich zuständige Bundespolizeibehörde. Unterstützt wird sie hierbei durch flankierende Maßnahmen der Polizeien der Länder.

Nach Einschätzung der Fachbehörden ist eine Gefährdung der Bevölkerung durch CASTOR-Transporte auszuschließen. Für Strahlenschutzsätze verfügt die Branddirektion unabhängig von der Schadensursache über die notwendigen Messgeräte, Einsatzmittel und Konzeptionen zur Gefahrenabwehr. Der ABC-Zug der Feuerwehr wurde durch den Bund mit neuesten Messgeräten ausgestattet und ist mit geschultem Personal besetzt. Für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht im Einsatzfall die Möglichkeit, überörtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Im Falle eines Schadensereignisses werden durch die Polizeibehörde Karlsruhe bzw. das Polizeipräsidium Karlsruhe Maßnahmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, namentlich dem Polizeigesetz Baden-Württemberg und dem Katastrophenschutzgesetz getroffen.

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Es besteht weder für den Transporteur noch für die Genehmigungsbehörden eine Pflicht zur Information der den Fahrweg tangierenden kommunalen Gefahrenabwehrorganisationen.

Eine Alarmierung des Gesundheitswesens ist nicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist nicht bekannt, dass überhaupt ein Transport, für den es jeweils alternative Routen gibt, durch Karlsruhe geführt wird. Der Begriff des Risikos ist definiert als das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichem Schadenausmaß. Durch die Vermeidung der Durchfahrt eines Transportes durch Karlsruhe wird die Eintrittswahrscheinlichkeit und in der Folge das Risiko auf Null gesetzt. In diesem Sinn ist sicherer, den Transport um die Stadt herumzuführen.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörden geht von dem Transport keine Gefahr für die in der Nähe des Fahrweges lebenden Anwohner aus. Eine Information ist daher nicht erforderlich.

Die zwischen dem Versender, der Deutschen Bahn AG und der den Transport sichernden Polizei abgestimmten Sicherungsmaßnahmen und Meldewege innerhalb des Transportes sind bei der Stadtverwaltung nicht bekannt. Dies ist auch nicht erforderlich. Unabhängig davon gibt es zwischen der Feuerwehrleitstelle sowohl mit der Polizei als auch mit der Notfallzentrale der Deutschen Bahn AG abgestimmte, eingeübte und im täglichen Einsatz vielfach erprobte Meldewege, die eine unverzügliche Alarmierung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sicherstellen. Von der Feuerwehrleitstelle werden alle erforderlichen Alarmierungen der Einsatz- und Führungskräfte durchgeführt. Hierfür liegen konkrete, ereignisunabhängige Alarmpläne vor. Vom Einsatzleiter der Feuerwehr werden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister ggf. darüber hinaus gehende Maßnahmen bis zur Auslösung des Katastrophenalarms veranlasst. Die entsprechenden Meldewege sind in der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Karlsruhe festgelegt.